

A-088/2019	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 19.12.2019	
	8338	Schr

Beschlussantrag Nr. BA-005/2020

Einreicher:
SPD-Fraktion;
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI;
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

Gegenstand:
Notunterkunft und Übernachtungsregelung in der Unterbringungssatzung

Kostendeckungsvorschlag: 6940 EUR
(Produktuntergruppe) 31310 Mieten und Pachten
Gemäß Antrag Nummer 188/2018, ÄA zu B-313/2018

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Sozialausschuss	23.01.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.02.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Chemnitz beschließt in der Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung)

- in § 2 Abs. 6 "bzw. Übernachtungsschein" zu streichen und
- in § 3 Abs. 2 den Satz 2 zu streichen.

Die Stadtverwaltung wird überdies aufgefordert ein integriertes Notversorgungskonzept zur ordnungsrechtlichen Unterbringung und Notversorgung zu erarbeiten und dem Sozialausschuss und Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

i.A. Stefan Kraatz i.A. Anja Schale i.A. Susann Mäder

Unterschrift

Begründung:

Änderungsantrag 188/2018 zur Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz (B-313/2018) sah neben dem Lückenschluss der tagesstrukturierenden Angebote auch eine Nachbesserung der Unterbringungssatzung vor. Betroffene und Hilfesuchende müssen derzeit einen Übernachtungsschein durch das Sozialamt ausstellen lassen.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen finden eine Hilfestruktur in der Chemnitz vor. Oftmals sind es jedoch „unsichtbare“ Hürden, die es verhindern, Angebote wahrzunehmen. Diese sollten dort, wo es möglich ist, entsprechend abgebaut werden.

Sowohl der in B-139/17 in Anlage 3 benannte symbolische Betrag von 5 € als auch der explizite Gang auf das Amt halten bestimmte Betroffenenkreise davon ab, die Notunterkunft in Anspruch zu nehmen. Allein aus ordnungsrechtlicher Sicht muss diese jedoch gewährt werden. Um die Schwelle abzubauen sollen die im Beschlusstext benannten Passagen gestrichen werden, um Betroffenen den direkten Gang in die Übernachtungsstätte nicht zu verstellen.

Um die Thematik ordnungsrechtlicher Unterbringung als kommunale Pflichtaufgabe und die entsprechende Notversorgung zu optimieren, soll in der Verwaltung an einem integrierten Notversorgungskonzept gearbeitet werden. Dabei sind die Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe mit zu beachten